



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

- Landespolizeipräsidium-

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
Braunschweig, Göttingen, Hannover,
Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück
Landeskriminalamt Niedersachsen
Polizeiakademie Niedersachsen
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Bearbeitet von:



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- Hannover

29.08.2013

Reizstoffe in der Polizei des Landes Niedersachsen

Bezug: RdErl. d. MI v. 03.02.2009, [REDACTED]

1. Rechtsgrundlage

Reizstoffsprühgeräte (RSG), Reizstoffwurfkörper (RW) und Reizstoffpatronen (RP) sind Einsatzmittel mit Reizstoffen und können als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt i. S. des § 69 Abs. 3 Nds. SOG beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Polizei eingesetzt werden. Für den Einsatz der RP, verschossen aus der Mehrzweckpistole, müssen die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs vorliegen.

2. Zulassung

Für den polizeilichen Gebrauch sind die Reizstoffe Capsaicin (Oleoresin Capsicum bzw. Pelargonensäure-vanillylamid PAVA - sog. Pfefferspray), Chloracetophenon (CN) und Chlorbenzylidenmalonitril (CS) zur Verwendung in RSG, RW und RP zugelassen.

Für den Einsatz in der Polizei Niedersachsen werden folgende RSG gem. der jeweils gültigen „Technischen Richtlinie“ (TR) zugelassen:

- Herstellerbezeichnung RSG 2 (gem. TR RSG 2)
- Herstellerbezeichnung RSG 4 (gem. TR RSG 3)
- Herstellerbezeichnung RSG 6 (gem. TR RSG 3)
- Herstellerbezeichnung RSG 8 (gem. TR RSG 4)

3. Einsatz

Es dürfen nur dienstlich zugewiesene RSG, RW oder RP eingesetzt werden; die jeweilige Gebrauchsanweisung des Herstellers ist verbindlich.

Außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe hat der Einsatz von Reizstoffen zu unterbleiben, wenn es sich erkennbar um Kinder oder schwangere Frauen handelt. Die Einsatzentfernung von 1 m (RSG 8 = 2 M!) ist - außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe - nicht zu unterschreiten.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesaltes 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
LPP@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Der Einsatz von Reizstoffen als Beimischung in Wasserwerfern oder Wasserarmaturen ist unzulässig.

4. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Handhabungshinweisen für RSG mit Pfefferspray (OC bzw. PAVA) des Polizeitechnischen Instituts (PTI) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol). Die Handhabungshinweise sind zugleich als Betriebsanweisung i. S. der GefStoffV zu sehen.

Die Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungsweisen der Reizstoffe müssen jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten bekannt sein. Daher ist im Rahmen der Aus- und Fortbildung in die Handhabung, die Einsatzmöglichkeiten und die notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuweisen; die Einweisung ist zu dokumentieren.

Die Ausführungen in der PDV 202 „Aus- und Fortbildung an Führungs- und Einsatzmitteln der Einsatzeinheiten“, Nr. 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 sind zu beachten.

Das Verschießen von Reizstoffpatronen ist nur den darin fortgebildeten Bediensteten gestattet.

5. Beschaffung

Einsatzmittel mit Reizstoffen für den polizeilichen Einsatz werden ausschließlich durch die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI) beschafft; dabei sind die jeweils gültigen TR der DHPol / PTI zu berücksichtigen.

Es dürfen nur Einsatzmittel mit Reizstoffen beschafft werden, die das MI für den polizeilichen Einsatz zugelassen hat. Bei Erfordernis der Fortschreibung der Zulassung ist der begründete Bedarf mit einer technischen Stellungnahme durch die ZPD NI vorzulegen.

Die Polizeibehörden (PB) und die Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) melden ihren voraussichtlichen jährlichen Bedarf bei der ZPD NI an. Der ZPD NI obliegt die Aufgabe, den Gesamtbedarf an Einsatzmitteln mit Reizstoffen in der Landespolizei festzustellen, im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Beschaffung durchzuführen und die Einsatzmittel mit Reizstoffen den PB und der PA NI zur Verwendung zuzuweisen. Auch Beschaffungen aus Gründen besonderer Einsatzerfordernisse sind durch die ZPD NI zentral durchzuführen.

Bei der technischen Abnahme durch die ZPD NI ist die Übereinstimmung der Ersatzpatronen für die RSG, insbesondere der Inhaltsstoffe und der Maßhaltigkeit, mit den Anforderungen von TR bzw. Leistungsbeschreibungen zu prüfen.

Bei Beschaffung von Einsatzmitteln mit Reizstoffen sind auch die Entsorgungskonzepte der Bieterfirmen zu prüfen.

6. Ausstattung

Im Außendienst ist das RSG grundsätzlich als persönliche Ausstattung mitzuführen. Das RSG 8 wird ausschließlich für den Einsatz in den geschlossenen Einsatzeinheiten vorgehalten.

Die PB verfügen lediglich über einen für Soforteinsätze erforderlichen Grundbestand an RW und RP. Darüber hinaus werden diese bei der ZPD NI zentral vorgehalten und stehen dort abrufbereit zur Verfügung. Die ZPD NI regelt im Einvernehmen mit den PB und der PA NI eine den Einsatzerfordernissen genügende Zugriffsmöglichkeit auf diesen Reizstoffpool.

7. Verbrauchszeiten/Entsorgung

Für alle Einsatzmittel mit Reizstoffen sind die firmenseitig festgesetzten Verbrauchszeiten zu beachten. Die Entsorgung aller Reizstoffe hat unter Inanspruchnahme des Entsorgungskonzeptes der jeweiligen Lieferfirma unter Maßgabe der bei der Beschaffung vereinbarten Bedingungen zu erfolgen.

RSG und deren Ersatzpatronen entsorgen die PB und die PA NI in eigener Zuständigkeit. RW und RP sind der ZPD NI zur zentralen Entsorgung zu übergeben.

8. Schlussbestimmungen

Allen Bediensteten der Polizei des Landes Niedersachsen ist dieser Erlass nebst Handhabungshinweisen zur Kenntnis zu geben. Eine entsprechende Kenntnisnahme ist schriftlich zu dokumentieren.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Bezugserlass wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Im Auftrage

